



Kfz-Innung Mittelfranken • Hermannstr. 21 - 25 • 90439 Nürnberg

An den
antragstellenden Betrieb

Antragstellung zur Anerkennung für die Durchführung der Abgasuntersuchung an Krafträdern (AUK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den „Antrag zur Anerkennung für die Durchführung der Abgasuntersuchung an Krafträdern (AUK)“.

Bitte füllen Sie das Antragsformular inkl. Anlage komplett aus. Es werden außerdem folgende Unterlagen benötigt:

- ✓ Polizeiliches Führungszeugnis nach **Belegart „O“** für den **Inhaber** und für den/die **AUK-Berechtigten Meister**.
(Zu beantragen bei der Einwohnermeldebehörde. Bitte beantragen Sie unbedingt ein Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer öffentlichen Behörde = **Belegart „O“** und geben Sie als Empfänger die Kfz-Innung Mittelfranken an. Ein Führungszeugnis, das an die Privatadresse versandt wurde, kann von uns nicht akzeptiert werden.)
- ✓ Kopie des Meisterbriefes oder des Meisterprüfungszeugnisses aller Personen, die für die Unterschriftsberechtigung eingetragen werden sollen.
- ✓ Kopie des Gesellenbriefes oder des Gesellenprüfungszeugnisses aller Personen, die für die Durchführungsberechtigung eingetragen werden sollen.
- ✓ Kopie der Teilnahmebescheinigung der AUK-Schulung aller Personen die für die Durchführungs- und/oder Unterschriftsberechtigung eingetragen werden sollen ODER das ausgefüllte Anmeldeformular zur AUK-Schulung sofern noch keine Schulung absolviert wurde.
- ✓ Aktuelle Bestätigung der Handwerkskammer, dass der Betrieb bzw. die Filiale, für die der Antrag gestellt wird, in der Handwerksrolle eingetragen ist.
- ✓ Bestätigung des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung (Ein Vordruck ist beigelegt, bitte lassen Sie diesen von Ihrem Versicherungsunternehmen ausfüllen und unterschreiben.)

Ihre Ansprechpartner:

Cornelia Finger
Tel.: 0911 65709-11
E-Mail: finger@kfz-mfr.com

Farah Wardeh
Tel.: 0911 65709-15
E-Mail: wardeh@kfz-mfr.com



Kfz-Innung Mittelfranken
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hermannstr. 21 - 25
90439 Nürnberg

Telefon: 0911 65709-0
E-Mail: info@kfz-mfr.com
Web: www.kfz-mfr.com

Vorstand
Karl-Heinz Breitschwert (OM)
Christine Fröhlich-Müller (stv. OMin)
Richard Scharrer (stv. OM)
Bernd Gary
Stefan Lindacher
Lothar Nölscher
Werner Ringer
Peter Schöner

Geschäftsführer
Stefan Schaller

Banken
HypoVereinsbank Nürnberg
Kto.: 6 706 924
BLZ: 760 200 70
IBAN: DE76 7602 0070 0006 7069 24
BIC: HYVEDEMM460

Sparkasse Nürnberg
Kto.: 1 159 950
BLZ: 760 501 01
IBAN: DE76 7605 0101 0001 1599 50
BIC: SSKNDE77XXX



Für die Anerkennung zur Durchführung der Abgasuntersuchung an Krafträdern ist es notwendig, dass Sie das Verkehrsblatt oder eine anerkannte Fachzeitschrift beziehen. Des Weiteren muss die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) im Betrieb vorhanden sein. Genaueres entnehmen Sie bitte der Anlage „StVZO und Verkehrsblatt/Fachzeitschrift“.

Bitte füllen Sie die Bestellscheine für das notwendige Qualitätssicherungssystem (EDV-Programm „AÜK Plus“ zur Dokumentation der Abgasuntersuchung an Krafträdern) und für die AU-Nachweissiegel aus und legen Sie diese den Antragsunterlagen bei. Der Bestellschein für AÜK-Plus kann auch direkt an die TAK gesendet werden.

Sobald uns alle Unterlagen komplett vorliegen, wird unser Außendienstmitarbeiter Ihren Betrieb besichtigen. Nach erfolgreicher Betriebsprüfung werden Ihnen die Unterlagen zur Durchführung der Abgasuntersuchung an Krafträdern ausgehändigt.

Mitglieder der Kfz-Innung Mittelfranken erhalten zusätzlich das Werkstattschild „Anerkannter Betrieb Motorrad AU (AUK)“.

Die Kosten für die Anerkennung (nach § 29 StVZO i. V. m. Anlage VIIIc) betragen 170,- € (Gebühren gemäß § 6a I Nr. 1a StVG i. V. m. Gebührennummer 241.5 GebOst) zzgl. einer Pauschale i. H. v. 75,- € für die erstmalige Begehung (Gebühren gemäß § 2 Nr. 6 und 6a GebOst).

Basierend auf den Qualitätssicherungsvorgaben der DIN ISO IEC 17020 für Hauptuntersuchungen führen Ihre Mitarbeiter oder Sie selbst die amtliche Werkstattuntersuchung im Namen des Bundesinnungsverbands (BIV) durch. Zur Teilnahme am akkreditierten Verfahren benötigen wir von Ihnen die ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter 5.1-1 „Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt“, 5.1-2 „Verpflichtungserklärung des Inspektors“ (für jede verantwortliche Person) und 5.1-2a „Vertraulichkeitsvereinbarung der Fachkraft“ (für jede Fachkraft). Die für alle Inspektoren und Fachkräfte notwendige Erstunterweisung wird in unserem Haus bei allen Schulungen für AU/AUK/SP/GAS automatisch durchgeführt.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie uns einfach an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

KFZ-INNUNG MITTELFRANKEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stefan Schaller
Geschäftsführer

Anlage

Antragsformular
Anlage zum Antrag
Anmeldeformular AUK-Schulung
Bestätigung Betriebshaftpflichtversicherung
Info „StVZO und Verkehrsblatt/Fachzeitschrift“
Bestellschein Qualitätssicherungssystem „AÜK Plus“
Bestellschein AU-Nachweissiegel
SEPA-Lastschrift-Mandat
Formblatt 5.1-1 „Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt“
Formblatt 5.1-2 „Verpflichtungserklärung des Inspektors“
Formblatt 5.1-2a „Vertraulichkeitsvereinbarung der Fachkraft“

Antrag
auf Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von
Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) nach
§ 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO



Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hermannstraße 21 – 25
90439 Nürnberg

Frau Finger
Telefon: 0911 65709-11
E-Mail: finger@kfz-mfr.com

Frau Wardeh
Telefon: 0911 65709-15
E-Mail: wardeh@kfz-mfr.com

Firmenbezeichnung:	
Ansprechpartner:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
E-Mail für digitale Rechnungen:	

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages

Das Original des Antrages ist bei der Kfz-Innung Mittelfranken KdÖR einzureichen.

Ihre Betroffenenrechte sowie sonstige Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter:
<https://kfz-mfr.com/hp4172/Informationspflichten-gem-DSGVO.htm>

Zu Nr. 1.1

Hier ist die Anschrift des Hauptbetriebes einzutragen.

Zu Nr. 1.1.1

Sofern der Antrag für einen Filialbetrieb gestellt wird, ist dieser hier anzugeben.

Zu Nr. 1.2

Tragen Sie ein, mit welchem Handwerk der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist. Des Weiteren ist der Sitz der Handwerkskammer anzugeben, bei der der Rolleneintrag besteht.

Zu Nr. 1.3

Für den Antragsteller oder bei juristischen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, ist ein Polizeiliches Führungszeugnis der **Belegart „O“** beim Einwohnermeldeamt zu beantragen. **Als Empfängeradresse ist unbedingt die Kfz-Innung Mittelfranken anzugeben!**

Zu Nr. 1.3 / 1.4

Die Versicherung muss bestätigen, dass das Risiko aus der Durchführung der AUK im Rahmen und im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Antrag beizufügen. Ein entsprechender Vordruck liegt diesem Antrag bei.

Zu Nr. 2.1

Namen, Vornamen und Anschriften der verantwortlichen Personen sind aufzuführen und von diesen zu unterzeichnen. Auch von den verantwortlichen Personen werden polizeiliche Führungszeugnisse nach **Belegart „O“** benötigt. Sofern mehr als zwei verantwortliche Personen für die AUK anerkannt werden sollen, ist ein gesondertes Blatt beizulegen.

Zu Nr. 2.2 / 2.3

Die verantwortlichen Personen müssen eine Meisterprüfung gem. Nr. 2.4.3.2 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich abgelegt haben. Eine Kopie des Meisterbriefes oder des Meisterprüfungszeugnisses ist jeweils beizufügen. Darüber hinaus sind jeweils die Teilnahmebescheinigungen/Zertifikate der letzten, erfolgreich absolvierten AUK-Schulung/en beizulegen.

Zu Nr. 3.1

Namen, Vornamen und Anschriften der Fachkräfte sind aufzuführen und von diesen zu unterzeichnen. Sofern

mehr als zwei Fachkräfte für die AUK anerkannt werden sollen, ist ein gesondertes Blatt beizulegen.

Zu Nr. 3.2/3.3

Die Fachkräfte müssen die Gesellenprüfung gem. Nr. 2.4.3.1 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich abgelegt haben. Eine Kopie des Gesellenbriefes oder des Gesellenprüfungszeugnisses ist jeweils beizufügen. Darüber hinaus sind jeweils die Teilnahmebescheinigungen/Zertifikate der letzten, erfolgreich absolvierten AUK-Schulung/en beizulegen.

Zu Nr. 5

Es ist zu bestätigen, dass die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt den Anforderungen der Nummern 2.1 und 2.2 Anlage VIII d StVZO entspricht. Die Anschrift der Werkstatt ist anzugeben. Es ist notwendig, dass die StVZO mit den dazugehörigen Richtlinien, das Verkehrsblatt bzw. eine entsprechende Fachzeitschrift und die technischen Daten/Prüfanleitungen vorliegen.

Zu Nr. 6

Von der AUK-Werkstatt ist eine Dokumentation der Betriebsorganisation zu erstellen, die interne Regeln enthält und durch die sichergestellt wird, dass die AUK ordnungsgemäß durchgeführt wird (Qualitätsmanagementsystem - QMS). Bitte füllen Sie das Bestellformular für das EDV-Programm „AÜK Plus“ aus und fügen Sie es den Antragsunterlagen bei.

Zu Nr. 7

Die AUK darf seit dem Jahr 2022 nur noch in einem akkreditierten System durchgeführt werden. Dazu muss der Antragsteller für seine Betriebsstätte entweder nachweisen, dass er selbst eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 besitzt oder dass sich die Betriebsstätte dem Qualitätsmanagementsystem der Inspektionsstelle des Kfz-Handwerks angeschlossen hat und die Anforderungen dafür erfüllt. Bitte hierzu die Formblätter FB 5.1-1, FB 5.1-2 und FB 5.1-2a ergänzen und beifügen.

Zu Nr. 8

Die Anerkennung zur Durchführung der Abgasuntersuchung kann auf bestimmte Fahrzeuggruppen (Nr. 8.1) oder Fahrzeuge bestimmter Fahrzeughersteller (Nr. 8.2) beschränkt werden. Sofern eine Beschränkung vorgenommen werden soll, ist hier anzugeben, auf welche Fahrzeuggruppen bzw. Hersteller die AUK-Anerkennung eingeschränkt werden soll.

1. Antragsteller

1.1 Name und Sitz des Antragstellers:

1.1.1 Sitz der Filiale, für die der Antrag gestellt wird:

1.2 Für die Durchführung der AUK ist der Betrieb mit dem in Nummer 2.4.3.2 Anlage VIIIc StVZO genannten

_____ -Handwerk
in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer

für _____
eingetragen. **Eine Bestätigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist beigefügt.**

1.3 Das Polizeiliche Führungszeugnis (**Belegart „O“**) der/des Antragsteller/s (bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Kfz-Innung Mittelfranken

ist beantragt: JA NEIN
liegt bereits vor: JA NEIN

1.4 Der Antragsteller bestätigt, dass für die, mit der Durchführung der AUK beauftragten, Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der AUK entstehenden Ansprüche besteht, dieses nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

Der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nr. 2.9 Anlage VIIIc ist dem Antrag beigefügt:

JA NEIN

1.5 Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der AUK von ihm oder den von ihm beauftragten Personen verursacht werden. Er bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese aufrecht erhalten wird.

Der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nr. 2.10 Anlage VIIIc StVZO ist dem Antrag beigefügt:

JA NEIN

2. Verantwortliche Personen (Meister)

2.1 Verantwortliche Person/en für die Durchführung und Unterzeichnung der AUK:

1. Person: _____

(Name, Vorname, Anschrift, **Unterschrift**)

Das Polizeiliche Führungszeugnis (**Belegart „O“**) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Kfz-Innung Mittelfranken

ist beantragt: JA NEIN

liegt bereits vor: JA NEIN

2. Person: _____

(Name, Vorname, Anschrift, **Unterschrift**)

Das Polizeiliche Führungszeugnis (**Belegart „O“**) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Kfz-Innung Mittelfranken

ist beantragt: JA NEIN

liegt bereits vor: JA NEIN

2.2 Die verantwortliche/n Person/en hat/haben die nach Nr. 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind dem Antrag beigefügt.

(Name) (Datum der Meisterprüfung)

(Name) (Datum der Meisterprüfung)

2.3 Die genannte/n Person/en hat/haben an einer AUK-Schulung nach Nr. 2.6 i. V. m. Nr. 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Die Teilnahmebescheinigungen/Zertifikate sind dem Antrag beigefügt.

(Name 1. Person)

(Datum der letzten AUK-Schulung)

(Name 2. Person)

(Datum der letzten AUK-Schulung)

3. Fachkräfte (Gesellen)

3.1 Fachkräfte zur Durchführung der AUK:

1. Person: _____

(Name, Vorname, Anschrift, **Unterschrift**)

2. Person: _____

(Name, Vorname, Anschrift, **Unterschrift**)

3.2 Die Fachkraft/-kräfte hat/haben die nach Nr. 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind dem Antrag beigelegt.

(Name) (Datum der Gesellenprüfung)

(Name) (Datum der Gesellenprüfung)

3.3 Die genannte/n Person/en hat/haben an einer AUK-Schulung nach Nr. 2.6 i. V. m. Nr. 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Die Teilnahmebescheinigungen/Zertifikate sind dem Antrag beigelegt.

(Name 1. Person)

(Datum der letzten AUK-Schulung)

.....

(Name 2. Person)

(Datum der letzten AUK-Schulung)

4. AUK-Beauftragter (AUKB)

Der AUKB ist in allen Bereichen der AUK der erste Ansprechpartner für die Kfz-Innung Mittelfranken. Er trägt damit die Verantwortung, die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der AUK sicherzustellen. Die Funktion des AUKB kann sowohl von einem Meister als auch einem Gesellen übernommen werden.

Folgende, unter Punkt 2 oder Punkt 3 bereits aufgeführte, Person wird als AUKB eingesetzt:

(Name, Vorname, **Unterschrift**)

5 Werkstatt und Ausstattung

5.1 Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt entspricht den Vorschriften der Anlage VIII d StVZO:

JA NEIN

(Anschrift der Werkstatt)

5.2 Die für die AUK einschlägigen Vorschriften der StVZO und die dazugehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung (s. Info „Verkehrsblatt bzw. Fachzeitschrift und StVZO“) liegen vor:

JA NEIN

5.3 Das Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr - oder die fachlich einschlägigen Auszüge daraus (s. Info „Verkehrsblatt bzw. Fachzeitschrift und StVZO“) liegen vor:

JA NEIN

5.4 Die Technischen Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeuge, an denen AUK durchgeführt werden, liegen vor:

JA NEIN

6. Dokumentation der AUK

Der Bestellschein für das EDV-Programm „AÜK Plus“ wurde ausgefüllt und den Antragsunterlagen beigelegt.

7. Nachweis Qualitätsmanagementsystem (QMS)

Der Betrieb hat eine eigene Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020: JA NEIN

Der Betrieb ist dem QMS der Inspektionsstelle des Kfz-Handwerks angeschlossen und erfüllt die Anforderungen: JA NEIN

8. Beschränkung der Anerkennung

8.1 Die Anerkennung soll auf folgende Fahrzeuggruppen beschränkt werden:

(Fahrzeuggruppen)

8.2 Die Anerkennung soll auf Fahrzeuge folgender Hersteller beschränkt werden:

(Fahrzeughersteller)

8. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, der Kfz-Innung Mittelfranken unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Firmeninhabers

Anlage zum Antrag auf Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO

Der Antragsteller

Firmenbezeichnung:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	

- ✓ bestätigt, dass für das mit der Durchführung der Untersuchung nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und VIIIc StVZO beauftragte Personal eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehenden Ansprüchen besteht, weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.
- ✓ stellt das Bundesland Bayern von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit den Untersuchungen nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und VIIIc StVZO von ihm oder dem von ihm beauftragten Personal verursacht werden, und bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird. Er erklärt, diese Versicherung im Rahmen einer Prüfung den befugten Personen auf Verlangen nachzuweisen.
- ✓ erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Kfz-Innung Mittelfranken selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte sachverständige Personen oder Stellen prüfen lassen kann, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, die Abgasuntersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebende Pflichten erfüllt werden.
- ✓ erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die mit der Prüfung beauftragten Personen befugt sind, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen.
- ✓ erklärt, dass ihm bekannt ist, dass er diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen hat. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)



Verbindliche Anmeldung zur Schulung



**FÖKRA Gesellschaft zur Förderung des
mittelfränkischen Kfz-Gewerbes mbH**
Hermannstr. 21 - 25
90439 Nürnberg

Tel.: 0911 65709-11

E-Mail: finger@kfz-mfr.com

Absender (Firmenbezeichnung mit Anschrift):

E-Mail-Adresse für digitale Rechnungen:

Teilnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____
(geschäftlich)

Meister (Unterschriftsberechtigter)



Bitte fügen Sie bei einer Erstanmeldung eine Kopie des Meisterbriefes bzw. des Prüfungszeugnisses bei!

Geselle (Durchführungsberechtigter)



Bitte fügen Sie bei einer Erstanmeldung eine Kopie des Gesellenbriefes bzw. des Prüfungszeugnisses bei!

Folgende Schulung(en) wurde(n) in der Vergangenheit bereits absolviert:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Keine | <input type="checkbox"/> Abgasuntersuchung Kraftrad (AUK) |
| <input type="checkbox"/> Abgasuntersuchung G-Kat (AU) | <input type="checkbox"/> Sicherheitsprüfung (SP) |
| <input type="checkbox"/> Abgasuntersuchung PKW-Diesel (AU) | <input type="checkbox"/> Gasanlagenprüfung (GAP) |
| <input type="checkbox"/> Abgasuntersuchung LKW-Diesel (AU) | <input type="checkbox"/> Gassystemeinbauprüfung (GSP) |

Datum der damaligen Schulung(en): _____

Hiermit melde ich mich verbindlich, und unter Berücksichtigung der AGB für folgende Schulung(en) an:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Abgasuntersuchung G-Kat (AU) | <input type="checkbox"/> Sicherheitsprüfung (SP) |
| <input type="checkbox"/> Abgasuntersuchung PKW-Diesel (AU) | <input type="checkbox"/> Gasanlagenprüfung (GAP) |
| <input type="checkbox"/> Abgasuntersuchung LKW-Diesel (AU) | <input type="checkbox"/> Gassystemeinbauprüfung (GSP) |
| <input type="checkbox"/> Abgasuntersuchung Kraftrad (AUK) | → GSP-Schulung nur für Meister! |



Preise siehe Rückseite



Die Preise verstehen sich inkl. Seminarunterlagen und Verpflegung, jedoch ohne Unterbringung und zzgl. ges. MwSt. Die Zulassung zur Schulung erhalten Sie mit Bekanntgabe des Termins. Sollten Sie an diesem Termin verhindert sein, melden Sie uns dies bitte unverzüglich. Bei Absage bis 10 Tage vor Kursbeginn sind wir berechtigt, 10 % der Kosten, mind. jedoch 25,- € zzgl. ges. MwSt. zu verrechnen. Bei Absage ab 9 Tage vor Kursbeginn und bei unentschuldigtem Fehlen ist die volle Kursgebühr zu zahlen. Die Lehrgangsgebühr wird nach Abschluss des Lehrgangs in Rechnung gestellt. Mit der Anmeldung zur Schulung erklärt sich der/die Teilnehmer/in damit einverstanden, dass seine/ihre Daten bis auf Widerruf in unserer EDV gespeichert werden.

Ihre Betroffenenrechte sowie sonstige Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter:
<https://kfz-mfr.com/hp4172/Informationspflichten-gem-DSGVO.htm>

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

Erstschulungen

Anzahl	Art	Dauer	Preis Mitglied / Nichtmitglied
1 Lehrgang	Abgasuntersuchung (AU): <i>G-Kat</i>	1 Tag	185,- € / 200,- €
1 Lehrgang	Abgasuntersuchung (AU): <i>PKW-Diesel</i>	1 Tag	185,- € / 200,- €
1 Lehrgang	Abgasuntersuchung (AU): <i>LKW-Diesel</i>	1 Tag	185,- € / 200,- €
2 Lehrgänge	Abgasuntersuchung (AU): <i>G-Kat und PKW-Diesel</i>	2 Tage	340,- € / 360,- €
2 Lehrgänge	Abgasuntersuchung (AU): <i>G-Kat und LKW-Diesel</i>	2 Tage	340,- € / 360,- €
2 Lehrgänge	Abgasuntersuchung (AU): <i>PKW-Diesel und LKW-Diesel</i>	2 Tage	340,- € / 360,- €
3 Lehrgänge	Abgasuntersuchung (AU): <i>G-Kat und PKW-Diesel und LKW-Diesel</i>	3 Tage	465,- € / 490,- €
1 Lehrgang	Abgasuntersuchung (AUK): <i>Kraftrad</i>	1 Tag	185,- € / 200,- €
1 Lehrgang	Sicherheitsprüfung (SP)	4 Tage	600,- € / 720,- €
1 Lehrgang	Gasanlagenprüfung (GAP)	1 Tag	210,- € / 215,- €

Wiederholungsschulungen

Anzahl	Art	Dauer	Preis Mitglied / Nichtmitglied
1 Lehrgang	Abgasuntersuchung (AU): <i>G-Kat</i>	1 Tag	185,- € / 200,- €
1 Lehrgang	Abgasuntersuchung (AU): <i>PKW-Diesel</i>	1 Tag	185,- € / 200,- €
1 Lehrgang	Abgasuntersuchung (AU): <i>LKW-Diesel</i>	1 Tag	185,- € / 200,- €
2 Lehrgänge	Abgasuntersuchung (AU): <i>G-Kat und PKW-Diesel</i>	2 Tage	340,- € / 360,- €
2 Lehrgänge	Abgasuntersuchung (AU): <i>G-Kat und LKW-Diesel</i>	2 Tage	340,- € / 360,- €
2 Lehrgänge	Abgasuntersuchung (AU): <i>PKW-Diesel und LKW-Diesel</i>	1 Tag	260,- € / 280,- €
3 Lehrgänge	Abgasuntersuchung (AU): <i>G-Kat und PKW-Diesel und LKW-Diesel</i>	2 Tage	385,- € / 420,- €
1 Lehrgang	Abgasuntersuchung (AUK): <i>Kraftrad</i>	½ Tag	109,- € / 121,50 €
1 Lehrgang	Sicherheitsprüfung (SP)	2 Tage	305,- € / 390,- €
1 Lehrgang	Gasanlagenprüfung (GAP)	½ Tag	105,- € / 107,50 €
1 Lehrgang	Gassystemeinbauprüfung (GSP)	1 Tag	210,- € / 215,- €


Alle Preise verstehen sich zzgl. ges. MwSt.


Versicherungsbestätigung für technische Fahrzeugprüfungen nach der StVZO Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungsnehmer: _____
(Firmenname und Anschrift)

Nummer der Betriebshaftpflichtversicherung: _____

Hiermit wird bestätigt, dass im Rahmen und Umfang der o. g. Betriebshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von

- Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen (AU) gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO
- Abgasuntersuchung an Krafträdern (AUK) gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO
- Sicherheitsprüfung (SP) an Kraftfahrzeugen gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO
- Gasanlagenprüfung (GAP) gemäß § 41a i. V. m. Anlage XVIIa StVZO
- Gassystemeinbauprüfung (GSP) gemäß § 41a i. V. m. Anlage XVIIa StVZO
- Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte gemäß § 57b StVZO i. V. m. Anlage XVIII und XVIII d StVZO

besteht. Die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden aus der Durchführung von AU, AUK, SP, GAP, GSP sowie der Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte betragen im Rahmen der Versicherungssummen des Betriebshaftpflichtvertrages

EUR _____ für Personenschäden und

EUR _____ für Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Eingeschlossen ist hierbei - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungserklärung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der jeweiligen technischen Fahrzeugprüfungen.

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die jeweilige Kfz-Innung als anerkennende Stelle bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innung oder ihren Mitarbeitern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen.

(Ort, Datum)

(Stempel u. Unterschrift der Versicherung)

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und Verkehrsblatt/Fachzeitschrift

Voraussetzung für die Anerkennung zur Durchführung der Abgasuntersuchung ist, dass die StVZO aktuell im Betrieb vorliegt. Des Weiteren muss regelmäßig das Verkehrsblatt **oder** eine entsprechende Fachzeitschrift bezogen werden.

Zwingend erforderlich: Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) gem. § 29 i. V. m. Anlage VIII u. VIIIc StVZO	Link auf dem Desktop Ihres PC's in der Werkstatt: www.gesetze-im-internet.de
--	--

Entweder: Verkehrsblatt...

Verkehrsblatt reiner Gesetzestext	Verkehrsblatt-Verlag Schleefstr. 14 44287 Dortmund Tel.: 0231 128047 www.verkehrsblatt.de
---	---

...oder: eine der folgenden Fachzeitschriften

Fachzeitschrift Kfz-Betrieb	Lieferung durch: Vogel Business Media GmbH & Co. KG Berechnung durch: FÖKRA GmbH Hermannstr. 21/25 90439 Nürnberg Frau Wardeh - Tel.: 0911 65709-15
Fachzeitschrift Krafthand	Krafthand Verlag Walter Schulz GmbH Walter-Schulz-Str. 1 86825 Bad Wörishofen Tel.: 08247 3007-0 www.krafthand.de
Fachzeitschrift Auto-Motor-Zubehör	Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Hans-Böckler-Allee 7 30173 Hannover Tel.: 0511 8550-0 www.amz.de
Fachzeitschrift Auto-Service-Praxis	Springer Fachmedien München GmbH Aschauer Str. 30 81549 München Tel. 089 203043-1500 www.autoservicepraxis.de www.autohaus.de
Fachzeitschrift Autohaus	
Fachzeitschrift Freie Werkstatt	Verlag Kaufhold GmbH Philipp-Nicolai-Weg 3 58313 Herdecke Tel.: 02330 918311 www.verlag-kaufhold.de

bitte erste Seite per Fax an 0228/9127-6666 oder gescannt an vertrieb@auek-plus.de

AÜK Plus – Software-Servicevertrag

zwischen der

Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK) Franz-Lohe-Str. 19, 53129 Bonn

nachfolgend TAK genannt und

Firma/Straße/PLZ/Ort

Firma/Straße/PLZ/Ort

Firmenbezeichnung und Anschrift

Rechnungsanschrift, falls abweichend

nachfolgend Kunde genannt, wird gemäß den beigegeführten Vertragsbedingungen ein Software-Servicevertrag geschlossen.

Die Kundendaten lauten:

Anerkennungsnr.: _____

Telefonnummer: _____

Fax-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Innungsmitglied: nein ja, in Innung: _____

Kontaktperson: Geschäftsführer AU-Beauftragter GAS-Beauftragter
 SP-Beauftragter

Name, Vorname: _____

Kommunikationsdaten nur für die Übermittlung der Lizenzdatei (E-Mail) und des zugehörigen Kennwortes (SMS / FAX) :

E-Mail-Adresse: _____

Nummer Mobiltel.: _____ **alternativ Fax-Nr.:** _____

Leistungsumfang: AÜK Plus inklusive Lizenz für jeweils bestellte Module (**Modul AU / Modul GAS / Modul SP**), Software-Updates während der Vertragslaufzeit und telefonischer Hilfsdienst (Hotline) gemäß den Vertragsbedingungen. Datenabgleich mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverband des Kfz-Handwerks (BIV).

Preise: **Modul AU:** 79,- €* jährlich für Innungsmitglieder¹ (109,- €* Nichtinnungsmitglieder)

Modul GAS: 59,- €* jährlich für Innungsmitglieder¹ (89,- €* Nichtinnungsmitglieder)

Modul SP: 189,- €* jährlich für Innungsmitglieder¹ (219,- €* Nichtinnungsmitglieder)

¹alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

¹Innungsmitglieder sind Kfz-Betriebe, die Mitglied in einer Kraftfahrzeuginnung sind, die der Verbandsorganisation des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes angehört.

Hiermit bestelle ich die Lizenz für folgende(s) AÜK Plus Modul(e):

Modul AU Modul GAS (GAP/GSP) Modul SP

Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen des Software Servicevertrages habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum / Ort

Unterschrift

Vorname, Name in Druckbuchstaben

Hinweise zu Ihrer Bestellung

Die Software **AÜK Plus** ersetzt die bisherigen Programme AU Plus, GAP Plus und SP Plus. Die Programme sind nun einzelne Programmmodule innerhalb von **AÜK Plus**. Der Kunde kann jedes Modul einzeln bestellen. **AÜK Plus** wird nach den benötigten Modulen lizenziert.

Freischaltung: Die Übermittlung der Freischaltung erfolgt aus Sicherheitsgründen über verschiedene Wege. Die TAK versendet eine Lizenzdatei per E-Mail und ein Kennwort via SMS, alternativ per Fax, an eine feste Kontaktperson im Hause des Kunden. Die hier aufgeführte E-Mail-Adresse wird ausschließlich für die Übermittlung der Lizenzdatei und für fachliche Rückmeldungen an den Betrieb bzgl. unplausibler Daten verwendet. Die Nummer des Mobiltelefons, alternativ der hier genannten Faxnummer, wird ausschließlich für die Übermittlung des Kennworts genutzt.

Preise: Für Bestellungen und Vertragsverlängerungen ab dem 01.07.2021 gelten folgende Entgelte:

Modul AU: 79,-- €* jährlich für Innungsmitglieder¹
109,-- €* jährlich für Nichtinnungsmitglieder

Modul GAS: 59,-- €* jährlich für Innungsmitglieder¹
89,-- €* jährlich für Nichtinnungsmitglieder

Modul SP: 189,-- €* jährlich für Innungsmitglieder¹
219,-- €* jährlich für Nichtinnungsmitglieder

*Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bereits geleistete Zahlungen von bestehenden SP Plus-Serviceverträgen werden bei Bestellungen bis zum 31.12.2022 angerechnet. D. h. Sie können ohne Mehrkosten von SP Plus auf das SP Modul von AÜK Plus umsteigen.

Innungsmitglieder: Innungsmitglieder sind Kfz-Betriebe, die Mitglied in einer Kraftfahrzeuginnung sind, die der Verbandsorganisation des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes angehört.

Bestellbare Module: **Modul AU:**

- Verwaltung von Abgasuntersuchungen
- Verwaltung der Ausgabe von Feinstaubplaketten
- Übernahme von Abgasuntersuchungen aus kompatiblen AU-Testern über den Importagenten (weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.auek-plus.de)

Modul GAS:

- Verwaltung der Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen

Modul SP:

- Verwaltung aller Sicherheitsprüfungen
- Aufruf des Vorgabemoduls der Fahrzeugsystemdaten GmbH (FSD)
- Übernahme von Bremsprüfungen aus kompatiblen Bremsprüfständen über den Importagenten (weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.auek-plus.de)
- Updates von SP Plus und des Vorgabenmoduls während der Vertragslaufzeit, dabei werden
 - bis zu 4 Komplett-Updates pro Jahr per DVD ausgeliefert
 - bis zu 8 Daten-Updates der Vorgaben online zur Verfügung gestellt.

Gemeinsame Module und Funktionen: (immer enthalten)

- Datenabgleich mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks (BIV)
- Verwaltung der Personen (Inspektoren und Fachkräfte)
- Verwaltung der Prüfmittel
- Siegel- und Plakettenverwaltung
- interne Revision
- Fahrzeugdatenbank über alle Module

Lizenzierung: AÜK Plus wird je Betriebsstätte mit einer Anerkennungsnummer und verwendeten Modulen lizenziert. Die Software darf innerhalb einer Betriebsstätte von beliebig vielen Personen, auch gleichzeitig, verwendet werden. Rein technisch darf aber nur eine Installation vorhanden sein. Soll AÜK Plus von mehreren Arbeitsplätzen verwendet werden, so muss es auf einem gemeinsam zugänglichen Server installiert werden.

Leistungsumfang: Die TAK stellt die AÜK Plus-Software mit den lizenzierten Modulen zum Download bereit. Während der Laufzeit des Software-Servicevertrages stehen dem Kunden die notwendigen Updates der AÜK Plus-Software kostenlos zur Verfügung. Die TAK betreibt einen Server für den Datenaustausch zwischen der im Kfz-Betrieb installierten AÜK Plus-Software und der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks (BIV). Weiterhin wird dem Kunden eine Hotline während der Vertragslaufzeit gemäß den nachstehenden Vertragsbedingungen bereitgestellt.

Laufzeit: Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Bestand ein SP Plus Servicevertrag, endet einmalig die Laufzeit dieses Vertrages an dem im SP Plus Vertrag vereinbarten Vertragsende. Der bestehende SP Plus Servicevertrag wird beendet.

Voraussetzungen: Eine gültige AU-, AUK-, GAP-, GSP-, SP-Anerkennung sowie der Beitritt zu dem QM-System des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks (BIV) sind Voraussetzung für die Bestellung und Nutzung der AÜK Plus-Software. Weitere Informationen über das QM-System und den Beitritt erhalten Sie bei ihrer zuständigen Kfz-Innung.

Hinweis: Eine Freischaltung des Programms kann von uns nur erfolgen, wenn der Kunde von seiner zuständigen Kfz-Innung inklusive des Vermerks des Beitritts zum QM-System in der Zentralen Datenbank eingetragen wurde.

Mit Abschluss des Servicevertrages versichert der Kunde, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung über eine gültige AU-, AUK-, GAP-, GSP-, SP-Anerkennung für das/die bestellten Module verfügt bzw. sich in der Anerkennung befindet und dem QM-System beigetreten ist. Sobald die Anerkennung nicht mehr vorliegt oder der Kunde aus dem QM-System austritt, wird der Kunde die TAK unverzüglich hierüber informieren.

AÜK Plus gleicht in regelmäßigen Abständen Daten mit der Zentralen Datenbank ab. Dazu muss bei einer Einzelplatzinstallation an dem betreffenden PC oder bei einer Netzwerkinstallation an mindestens einem Arbeitsplatz mit Zugriff auf die AÜK Plus Installation eine Internetverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit vorhanden sein. Die Kommunikation mit dem Server der Zentralen Datenbank erfolgt über Port 80 und 443 und darf technisch (z. B. Firewall) nicht blockiert werden.

Ablauf: Bitte faxen Sie den unterschriebenen AÜK Plus-Software Servicevertrag an die oben genannte Faxnummer oder mailen Sie ihn unterschrieben an die genannte E-Mail-Adresse. Wir übernehmen Ihre Daten anhand Ihrer Kontrollnummer aus der Zentralen Datenbank.

Wir senden Ihnen per E-Mail Ihre persönliche Lizenzdatei und per SMS, alternativ per Fax, das zugehörige Kennwort zu. Anschließend wird Ihnen eine Rechnung zugesendet.

Datenweitergabe: Wir weisen darauf hin, dass AÜK Plus in regelmäßigen Abständen folgende Daten an die Zentrale Datenbank des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks (BIV) sendet bzw. von dieser importiert. Dies sind aktuell:

- Stammdaten und Anerkennungen Ihres Betriebes
- Alle Prüfmittel inkl. deren Überprüfungen und Dokumente
- Alle Personen inkl. deren Funktionen, Schulungen und Dokumente
- Alle durchgeführten Prüfungen (AU, AUK, GAP, GSP, SP) inkl. der evtl. von einem Prüfmittel importierten Rohdaten (aktuell AU Nachweise vom Tester über ASA-Schnittstelle)

Der Datenabgleich im Rahmen des QM-Systems des Bundesinnungsverbandes ist weiterhin notwendig. Die (in § 2 der Vertragsbedingungen genannten) Daten werden zur Erfüllung der Voraussetzungen des QM-Systems an die Zentrale Datenbank übermittelt. Beachten Sie hierzu bitte auch unseren separaten Datenschutzhinweis.

Zentrale Datenbank: In der Zentralen Datenbank des Kfz-Gewerbes werden die für die Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchungen relevanten Daten der Kfz-Betriebe erfasst. Die Verantwortung für den Betrieb der Zentralen Datenbank liegt beim Bundesinnungsverband des Kfz-Handwerks (BIV).

Nur durch das vollständige Einstellen der erforderlichen Daten und Nachweise in die Zentrale Datenbank wird sichergestellt, dass auch zukünftig die AU/AUK, die GAP und SP in der anerkannten Werkstatt durchgeführt werden kann.

QM-System: Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt die "Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks", im Rahmen dessen ein QM-System auf Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17020 errichtet worden ist. Grundsätzlich können alle Kfz-Werkstätten/Unternehmen, die zukünftig hoheitliche Fahrzeuguntersuchungen/-prüfungen selbst durchführen und ihren Kunden anbieten wollen, der Inspektionsstelle des Kfz-Handwerks und somit dem QM-System des BIV beitreten.

Vorgabenmodul: Im Rahmen des SP Moduls von AÜK Plus stellt die TAK den nach Anlage VIIIc StVZO anerkannten SP-Werkstätten das Vorgabenmodul, welches von der Fahrzeugsystemdaten GmbH (FSD) entwickelt wurde und fortgeschrieben wird, in unveränderter Form zur Verfügung, um sie in die Lage zu versetzen, im Rahmen der vorgeschriebenen Sicherheitsprüfung nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO die in den untersuchten Nutzfahrzeugen vorhandenen Systeme oder Bauteile zu identifizieren und durch Anwendung geeigneter Prüfverfahren an den verbauten Systemen eventuelle Mängel zu erkennen. Weiterhin wird das Vorgabenmodul benötigt, um im Rahmen der SP feststellen zu können, ob gegebenenfalls das vorgeschriebene Sicherheitsniveau des Nutzfahrzeugs, z. B. durch Änderung oder Ausbauten, unzulässig vermindert wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass die Software nicht von der TAK entwickelt wurde und der TAK der Quellcode nicht zur Verfügung steht, können grundsätzliche Probleme im Zusammenhang mit dem Vorgabenmodul nicht allein von der TAK gelöst werden. Diese Support-Fälle wird die TAK an die FSD zur Lösung weiterleiten. TAK und FSD streben für diese Fälle gemeinsam eine schnelle und unkomplizierte Lösung für den Kunden an.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Software Servicevertrag AÜK Plus

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Die TAK stellt dem Kunden die AÜK Plus-Software über die Internetadresse www.auek-plus.de zum Download zur Verfügung. Diese Software dient der für das QM-System erforderlichen Dokumentation und gleicht zu diesem Zweck Daten mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks ab. Zur Nutzung dieser Software hat der Kunde einen AÜK Plus-Software Servicevertrag abzuschließen. Sobald das ausgefüllte und unterschriebene Bestellformular bei der TAK eingegangen ist sowie alle erforderlichen Angaben in Verbindung mit einer gültigen Anerkennung bzw. dem Beitritt des QM-Systems des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks vorliegen und geprüft worden sind, erhält der Kunde zur Freischaltung der AÜK Plus-Software eine persönliche Lizenzdatei per E-Mail sowie ein Kennwort per SMS, alternativ per Fax.

Die Kosten für die Zurverfügungstellung sämtlicher Software-Updates, welche innerhalb der Vertragslaufzeit herausgegeben werden und online zur Verfügung stehen, sind durch das von dem Kunden zu entrichtende Entgelt abgegolten.

Die jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen zur Nutzung des Informationssystems werden von der TAK auf der Internetseite www.auek-plus.de/Systemvoraussetzungen veröffentlicht.

- (2) Die TAK stellt für den Betrieb einen Empfangsserver für den Datenaustausch mit der Zentralen Datenbank bereit.
- (3) Die AÜK Plus-Software speichert und übermittelt die unter § 2 genannten Daten an die Zentrale Datenbank des Bundesinnungsverbandes. Hierdurch erhält der Kunde die Möglichkeit, die vom Bundesinnungsverband im Rahmen des QM-Systems geforderten Daten via sicherer Internetverbindung über den Empfangsserver der TAK an die Zentrale Datenbank des Bundesinnungsverbandes zu übermitteln. Die TAK richtet für die Übertragung der Daten aus der AÜK Plus-Software leistungsfähige, sichere und hoch verfügbare Systeme ein. Einschränkungen durch Wartungsarbeiten o. ä. sind geringfügig aber unvermeidbar. Wartungsarbeiten werden möglichst dann vorgenommen, wenn mit Beeinträchtigungen am Wenigsten zu rechnen ist; sie werden nach Möglichkeit angekündigt. Die Systeme werden nachts zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr gesichert. Eine Übertragung von Daten ist während der Datensicherung nicht möglich.
- (4) Der Kunde kann Supportanfragen per Telefon, Telefax, E-Mail und schriftlich an den Support richten. Während der Laufzeit des Software-Servicevertrages hat der Kunde Zugang zu einem telefonischen Hilfsdienst (Hotline) für programmbezogene technische Fragen. Dieser Dienst beinhaltet auch die Möglichkeit, sofern sich der Kunde und der Support-Mitarbeiter darauf geeinigt haben, Daten zur Analyse an die TAK zu senden. Diese Daten umfassen die Konfiguration, Logfiles und die Bewegungsdaten der AÜK Plus-Software. Die Hotline ist, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in NRW, besetzt von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Der telefonische Support wird nur für die jeweils aktuelle Programmversion der AÜK Plus-Software geleistet. Inhaltliche Fragen zu dem Vorgabenmodul können nur bedingt beantwortet werden (siehe Vorgabenmodul). Fragen und Anmerkungen zu dem Vorgabenmodul können aber direkt aus dem Modul versendet werden. Diese Fragen und Anmerkungen werden an die FSD weitergeleitet.

§ 2 Datenerhebung, Datenweitergabe

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Vertragszecke werden folgende Daten in regelmäßigen Abständen mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes abgeglichen.
- Stammdaten und Anerkennungen Ihres Betriebes.
 - Alle Prüfmittel und Prüfgeräte inkl. deren Überprüfungen und zugeordneten Dokumenten.
 - Alle Personen inkl. deren Schulungen und zugeordneten Dokumenten.
 - Alle durchgeführten Prüfungen (AU, AUK, GAP, GSP, SP) inkl. der evtl. von einem Prüfmittel importierten Rohdaten (aktuell AU Nachweise vom Tester und Bremswerte vom Bremsprüfstand über ASA-Schnittstelle).
- (2) Ergänzend zu den im Absatz 1 genannten Daten übernimmt die TAK die Anerkennungen, Firmierung und Adresse des Betriebes aus der Zentralen Datenbank. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden in regelmäßigen Abständen von der TAK mit der Zentralen Datenbank abgeglichen.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt mit schriftlicher Bestätigung an den Kunden. Ein bestehender AU Plus oder SP Plus Servicevertrag wird im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien mit erfolgreicher Umstellung auf diesen Vertrag sowie Freischaltung des jeweiligen Moduls beendet.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr. Bestand ein AU Plus oder SP Plus Servicevertrag und wurde dieser nach Absatz 1 beendet, endet die Laufzeit dieses Vertrages einmalig an dem im AU Plus oder SP Plus Vertrag vereinbarten Vertragsende. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die Laufzeit des Vertrages endet mit sofortiger Wirkung, wenn der Kunde nicht mehr über eine gültige AU-, AUK-, GAP-, GSP-, SP-Anerkennung verfügt oder nicht mehr Mitglied im QM-System des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks ist. Der Datenaustausch mit der Zentralen Datenbank wird in diesem Fall von der TAK gesperrt.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden behält sich die TAK vor, den Datenaustausch mit der Zentralen Datenbank zu sperren.
- (5) Nach Beendigung des Vertrages bleiben alle Daten in der AÜK Plus Installation erhalten. Neuanlagen bzw. Änderungen der vorhandenen Daten sind aber nicht mehr möglich.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die vertraglich vereinbarten jährlichen Entgelte. Bereits geleistete Zahlungen eines nach § 3 Absatz 1 beendeten SP Plus Servicevertrages werden bei Bestellung bis 31.12.2022 auf diesen Vertrag angerechnet.
- (2) Die TAK ist zu einer angemessenen Anhebung des jährlichen Entgelts nach schriftlicher Ankündigung berechtigt. Beträgt die Erhöhung des Entgelts mehr als 10 %, kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit einmonatiger Frist zum Tag des Inkrafttretens des neuen Entgelts schriftlich kündigen.

- (3) Das Entgelt ist jeweils im Voraus für ein Vertragsjahr rein netto Kasse, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung, zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 5 Sach- und Rechtsmangelhaftung

- (1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Die Sachmangelhaftung ist auf die vertraglich vorgesehene Leistung begrenzt, es sei denn, die Software enthält einen Mangel, der zu einer nicht unerheblichen Minderung der Tauglichkeit führt. Im Falle eines solchen Mangels ist die Pflicht aus der Sachmangelhaftung auf den Ersatz des Software-Paketes und des Datenbestandes gemäß der Vorgaben-Richtlinie und dem elektronischen Anwenderhandbuch des Vorgabenmoduls begrenzt.
- (2) Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr ab Übersendung des Software-Paketes und des jeweiligen Updates. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) An AÜK Plus stehen der TAK, an dem Vorgabenmodul stehen der FSD die ausschließlichen Nutzungsrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- (4) Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden wegen der Nutzung der Programme geltend, wird der Kunde die TAK darüber unverzüglich informieren und der TAK soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde der TAK jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde sämtliche erforderliche Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen. Sollte das Software-Paket Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt die TAK den Kunden von Ansprüchen des in seinen Rechten verletzten Dritten frei.
- (5) Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann die TAK nach ihrer Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass sie
- von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
 - die schutzrechtsverletzende Software ohne beziehungsweise nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
 - die schutzrechtsverletzende Software ohne beziehungsweise nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
 - einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (6) Die Regelungen unter § 5 dieses Vertrages gelten nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt der nachfolgende § 6 Haftung.

§ 6 Haftung

- (1) Hat die TAK aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die TAK beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die dieser Vertrag der TAK nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der TAK für Schäden aufgrund fahrlässiger oder leicht fahrlässiger Verursachung wird auf die Höhe der von der TAK hierfür abgeschlossenen Versicherung begrenzt.
Werden nach Ablauf eines Jahres nach Übergabe des Vertragsgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt Folgendes: Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der TAK, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
- (2) Unabhängig von einem Verschulden der TAK bleibt eine etwaige Haftung der TAK bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (3) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der TAK für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für die TAK geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen in § 6 dieses Vertrages gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 7 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat für die Nutzung der AÜK Plus-Software jederzeit über eine gültige Anerkennung zur Durchführung der Abgasuntersuchung (AU/AUK) und/oder Gasanlagenprüfung (GAP) und/oder Sicherheitsprüfung zu verfügen und seine Teilnahme am QM-System des Bundesinnungsverbands des Kfz-Handwerks aufrechtzuerhalten. Sobald der Kunde über keine gültige Anerkennung mehr verfügt oder nicht mehr vertraglich in das QM-System des Bundesinnungsverbands des Kfz-Handwerks eingebunden ist, hat er dies unverzüglich per Fax der TAK anhand des Bescheides der zuständigen Anerkennungsstelle mitzuteilen.
- (2) Eine Weitergabe der von der TAK per E-Mail erhaltenen Lizenzdatei sowie das dazugehörige Kennwort an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
- (3) Ist dem Kunden bekannt, dass nicht berechnete Personen Zugang zu der Lizenzdatei und/oder dem zugehörigen Kennwort erhalten haben, so hat er die TAK unverzüglich über die in der AÜK Plus-Software hinterlegten Änderungsanzeige zu informieren.
- (4) Der Kunde hat eine angemessene Sicherung seines Datenbestandes in geeigneter Form vorzunehmen und sicherzustellen, dass eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten gewährleistet wird.
- (5) Der Kunde darf die AÜK Plus-Software zeitgleich nur einmal installieren. Wenn die AÜK Plus-Software von mehreren Arbeitsstationen aufgerufen werden soll, kann dies im Rahmen einer Netzwerkinstallation erfolgen. Alternativ kann die AÜK Plus-Software auf einem Wechseldatenträger installiert und ausgeführt werden.

§ 8 Nutzungsumfang

- (1) Der Kunde erhält ein Nutzungsrecht an den ihm von der TAK im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten AÜK Plus-Software. Die TAK stellt den Kunden von Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Benutzung dieser Software geltend gemacht werden können.
- (2) Die nach Anlage VIIIc StVZO anerkannten SP-Werkstätten sind berechtigt, das Vorgabenmodul zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Vertrag, das Vorgabenmodul ausschließlich für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen einzusetzen. Für Fälle vertragswidrig darüber hinaus gehender Nutzung verpflichtet sich der Kunde, eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 3.500,00 € zu zahlen. Diese Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt als Vertrag zugunsten Dritter, nämlich zugunsten der FSD. Die Ansprüche auf Zahlung der Vertragsstrafe wird die FSD daher im eigenen Namen gegenüber der SP-Werkstatt geltend machen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Gegen Forderungen der TAK kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TAK auf Dritte übertragen. Die TAK ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einem geeigneten Fachunternehmen bzw. Fachmann zu übertragen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag einschließlich Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.
- (4) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, welche die Vertriebspartner nicht vorhergesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung im Sinne von § 8 Absatz 3 dieses Vertrages rechtskräftig oder von beiden Vertragsparteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher und am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.
- (6) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Von diesem Vertrag abweichende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.
- (6) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (7) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.

DATENSCHUTZHINWEIS GEMÄß ARTIKEL 13 und 14 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DS-GVO) UND EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG DES KUNDEN ZU WERBEZWECKEN

Unser Unternehmen nimmt den Schutz der Kundendaten ernst. Der Schutz der individuellen Privatsphäre bei der Verarbeitung persönlicher Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen, das wir bei unseren Geschäftsprozessen mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Daher informieren wir Sie nachstehend über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

I. Datenkategorien und Datenherkunft

Mit der Bestellung senden Sie uns Ihre Stammdaten und eine E-Mail-Adresse bzw. Mobilfunknummer. In dem Programm AÜK Plus erfassen Sie folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Stammdaten und Anerkennungen Ihres Betriebes.
- Alle Prüfmittel inkl. deren Überprüfungen und zugeordneten Dokumente.
- Alle Personen inkl. deren Schulungen und zugeordneten Dokumente.
- Alle durchgeführten Prüfungen (AU, AUK, GAP, GSP, SP) inkl. der evtl. von einem Prüfmittel importierten Rohdaten (aktuelle AU-Nachweise vom Tester und Bremsprüfungen vom Bremsprüfstand über ASA-Schnittstelle).

Die in dem Programm erfassten personenbezogenen Daten werden auf direktem Wege mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks abgeglichen. In der Zentralen Datenbank werden die Daten entweder von Ihnen selbst oder von der für Ihr Unternehmen zuständigen Kfz-Innung hinterlegt.

II. Zweckbindung und Rechtsgrundlage

Der Abgleich der in AÜK Plus erfassten Daten mit der Zentralen Datenbank erfolgt auf Grundlage Ihrer Teilnahme an dem akkreditierten Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks nach DIN EN ISO/IEC 17020.

Die Verarbeitung der von Ihnen bei der Bestellung angegebenen Stammdaten sind zur ordnungsgemäßen Abwicklung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses (Verwendung des Softwareprogramms AÜK Plus) und soweit wir zu deren Erhebung gesetzlich verpflichtet sind (z. B. zur Einhaltung von Vorhaltefristen gegenüber dem Finanzamt) erforderlich. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und c DS-GVO. Die für die Freishaltung angegebene E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer werden nur für die Freishaltung von AÜK Plus verwendet.

Soweit Sie zusätzlich in die Kontaktaufnahme für Werbung einwilligen, dient die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten der Kontaktaufnahme mit Ihnen aus Gründen der Werbung. Hierin liegt auch das erforderliche berechnete Interesse an der Verarbeitung der Daten. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist in diesem Fall Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

III. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Innerhalb der TAK erhalten diejenigen Stellen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihre Daten, die diese zur Erfüllung des Vertrages, für die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Pflichten oder bei Einwilligung in Werbung zur Wahrung der berechtigten Interessen benötigen.

Eine darüberhinausgehende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht.

IV. Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies vernünftigerweise von uns als nötig erachtet wird, um die unter Abschnitt II. genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

V. Datenschutzrechte des Kunden und Kontaktdaten

Sie können von uns jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten (Artikel 15 DS-GVO), deren Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO), Löschung (Artikel 17 DS-GVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO) verlangen sowie Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO) geltend machen. Ebenfalls können Sie Ihre ggf. in Abschnitt II. erteilte Einwilligungserklärung zu Werbezwecken jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft ändern oder widerrufen (Artikel 7 Abs. 3 DS-GVO). Durch den Widerruf Ihrer Einwilligungserklärung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Zur Ausübung Ihrer vorgenannten Rechte wenden Sie sich bitte an eine der nachfolgenden Kontaktadressen:

Für die Datenverarbeitung verantwortlich:
Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK)
Geschäftsführer: Rüdiger Semper
Franz-Lohe-Straße 19
53129 Bonn
Fax: 0228 / 9127 - 159
E-Mail: info@tak.de

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:
Datenschutzbeauftragter:
Stefan Laing Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV)
Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK)
Franz-Lohe-Straße 19
53129 Bonn
Fax: 0228 / 9127 - 159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kfzgewerbe.de

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.


Absender/Firmenbezeichnung:

BY-5-05-_____ - _____

Bestellung

per E-Mail an: bestellungen@kfz-mfr.com

AU/AUK/SP/GAS-Nachweissiegel und SP-Prüfmarken, nur noch in 10er Bögen oder 50er Umschlägen erhältlich!
Feinstaubplaketten GRÜN, nur noch in 20er oder 50er Umschlägen erhältlich!

	Menge	Artikel	Preis Mitglied / Nichtmitglied
Abgasuntersuchung		AU-/AUK-Nachweissiegel - Jahreszahl: _____	2,35 € * / 2,44 € *
Abgasuntersuchung		AU-/AUK-Nachweissiegel - Jahreszahl: _____	2,35 € * / 2,44 € *
Abgasuntersuchung		Dokumentenmappe (Packung zu 50 Stück)	9,60 € / 12,80 €
Abgasuntersuchung		Bindesiegel	0,15 €
Sicherheitsprüfung		SP-Grundschild	1,50 €
Sicherheitsprüfung		SP-Nachweissiegel - Jahreszahl: _____	2,50 € *
Sicherheitsprüfung		SP-Nachweissiegel - Jahreszahl: _____	2,50 € *
Sicherheitsprüfung		SP-Prüfmarke - Jahreszahl: _____	1,90 €
Sicherheitsprüfung		SP-Prüfmarke - Jahreszahl: _____	1,90 €
Gas		GAS-Nachweissiegel	3,05 € * / 3,25 € *
Feinstaub		Feinstaubplakette GRÜN inkl. Kfz-Klebesiegel	2,06 € / 2,75 €
Feinstaub		Feinstaubplakette GELB inkl. Kfz-Klebesiegel	2,06 € / 2,75 €
Feinstaub		Feinstaubplakette ROT inkl. Kfz-Klebesiegel	2,06 € / 2,75 €
Feinstaub		Feinstaubplakette mit Werbeeindruck Farbe nach Wahl ♦ Mindestabnahmemenge 300 Stück Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte telefonisch (0911 65709-11) oder per E-Mail (finger@kfz-mfr.com) mit Frau Finger in Verbindung.	2,41 € / 3,10 €
Feinstaub		Dokumentenstift für Feinstaubplaketten	1,50 €
		* In diesem Betrag ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,85 € enthalten.	
_____ (Ort, Datum)		_____ (Unterschrift des Verantwortlichen)	Alle Preise (ohne evtl. Verwaltungskosten) zzgl. ges. MwSt. sowie Verpackungs- und Versandkosten.

Ware erhalten: (nur bei Selbstabholung)	_____ (Unterschrift des Empfangsberechtigten)	Wird von der FÖKRA GmbH ausgefüllt Erledigt am: _____ Rg.-Nr.: _____ Bearbeiter: _____
---	---	--

SEPA-Lastschrift-Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Firmenbezeichnung:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	

Ich ermächtige die/den

- ✓ **Kfz-Innung Mittelfranken KdÖR,**
Hermannstr. 21 - 25, 90439 Nürnberg; Gläubiger-Identifikationsnummer: DE28ZZZ00000003054
Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt
- ✓ **FÖKRA** Gesellschaft zur Förderung des mittelfränkischen Kfz-Gewerbes mbH,
Hermannstr. 21 - 25, 90439 Nürnberg; Gläubiger-Identifikationsnummer: DE92ZZZ00000003066
Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt
- ✓ **Verein des mittelfränkischen Kfz-Gewerbes e. V.,**
Hermannstr. 21 - 25, 90439 Nürnberg; Gläubiger-Identifikationsnummer: DE65ZZZ00000003067
Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt

Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den vorgenannten Gesellschaften auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.


Der Zahlungsempfänger informiert mindestens 3 Tage vor Lastschrifteinzug mit der Pre-Notification (i. d. R. der Rechnung) über die genaue Zahlungsfälligkeit.

E-Mail-Adresse für den digitalen Rechnungsversand	
Kreditinstitut (Name)	_____ DE ____ ____
(IBAN)	DE ____ ____ ____ ____ ____ ____

Ihre Betroffenenrechte sowie sonstige Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter <https://kfmfr.com/hp4172/Informationspflichten-gem-DSGVO.htm>

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Dok.: FB 5.1-1 Rev.: V13.0 Freigabe: 27.11.2023 Gültig ab: 01.01.2024	Formblatt	
	Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt	

Formblatt 5.1-1 "Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt"

Name, Vorname: _____

als Inhaber/gesetzlicher Vertreter (z. B. GmbH-Geschäftsführer) der Kfz-Werkstatt

Name des Betriebes (Rechtsform): _____

(nachfolgend Vertragspartner genannt)

Straße, PLZ, Ort: _____

Anerkennungsnummer:

(z. B. NW-1-01-xxxx)

BY-5-05- _____

(sofern vorhanden, wird ansonsten von der Anerkennungsstelle vergeben)

1. Zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen (Inspektionen) hat der Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK) – Bundesinnungsverband (BIV), Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn, die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks – AÜK eingerichtet und betreibt ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach DIN EN ISO/IEC 17020 eingerichtet. Das QMS dient der Erfüllung der Rahmenbedingungen für Inspektionen und soll von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) akkreditiert werden. Dies ermöglicht die Erstellung von Inspektionsnachweisen mit Akkreditierungssymbol. Diesem System tritt der Vertragspartner bei.


2. In der Werkstatt des Vertragspartners werden durchgeführt:

Abgasuntersuchungen (AU/AUK)*) **Sicherheitsprüfungen (SP)*)** **Gasanlagenprüfungen (GAP)*)**

***) Zutreffendes ankreuzen**

Zu diesem Zweck stellt der Vertragspartner die gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur technischen Fahrzeugüberwachung sowie entsprechenden Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems (QMS) erforderlichen Räumlichkeiten, Ausstattungen sowie qualifiziertes Personal (verantwortliche Person, Fachkräfte) zur Verfügung. Die Inspektionsstelle bevollmächtigt zum Zwecke der Durchführung der vorgenannten Inspektion(en) das Personal des Vertragspartners (im Folgenden Inspektor genannt). Der Vertragspartner gewährleistet, dass das Personal bei der Durchführung der Inspektionen unparteilich, unabhängig, insbesondere wirtschaftlich nicht von der Anzahl und dem Ergebnis der durchgeführten Inspektionen abhängig ist. Insofern stellt der Vertragspartner den Inspektor für die Durchführung von Inspektionen unter Verzicht auf sein eigenes Weisungsrecht frei und räumt der Inspektionsstelle während der Durchführung der Inspektionen die Weisungsbefugnis über den Inspektor ein. Die im Betrieb des Vertragspartners durchgeführte(n) oben genannte(n) Inspektion(en) unterliegt/unterliegen dem akkreditierten Qualitätsmanagementsystem sowie den Weisungen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Der Vertragspartner hat jederzeit einen Online-Zugang zum Qualitätsmanagementhandbuch inklusive aller mitgeltenden Dokumente (Anlagen, Prozessbeschreibungen, Anweisungen, Formblätter etc.), deren Anforderungen Bestandteil dieses Vertrages werden. Von der Inspektionsstelle beauftragten Personen ist Zugang zu Betriebsgrundstück und Geschäftsräumen sowie die Einsichtnahme von Dokumenten im Rahmen der Prüfung des Qualitätsmanagementsystems zu gewähren.

Für die Teilnahme am QMS der Inspektionsstelle wird ein Entgelt erhoben. Ansprechpartner für die Höhe und Verrechnungsart ist die örtlich für Sie zuständige Innung bzw. der Landes(innungs)verband.

Dok.: FB 5.1-1 Rev.: V13.0 Freigabe: 27.11.2023 Gültig ab: 01.01.2024	Formblatt	
	Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt	

3. Zur Durchführung der Inspektion(en) verwendet der Vertragspartner die von der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks freigegebene, aktuelle Prüfsoftware zwecks Übermittlung von Fahrzeugdaten zur Anforderung des mit fälschungserschwerenden Merkmalen zu versehenen Nachweises/Prüfprotokolls über die Werkstattuntersuchung/-prüfung.

4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die oben stehende(n) Inspektion(en) im Namen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK) unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Inspektionsbedingungen (FB 7.1-1) gegenüber Dritten anzubieten. Die Inspektionsstelle erhebt für Ihre Inspektionsleistung kein Entgelt vom Auftraggeber. Der Vertragspartner stellt sein Entgelt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, der Prüf-/Messgeräte, des Personals und für die Vorführung des Inspektionsgegenstandes (Fahrzeug) direkt dem Auftraggeber (Fahrzeughalter) in Rechnung. Der BIV erhebt bis 30.06.2021 kein Entgelt für die Unterhaltung des QMS. Die Durchführung zusätzlicher Arbeiten am Inspektionsgegenstand (z. B. Reparaturarbeiten) erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und bedarf einer gesonderten Auftragserteilung des Kunden gegenüber dem Vertragspartner.

5. Der Vertragspartner stellt den Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK) – Bundesinnungsverband bzw. die Inspektionsstelle von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund eines Verhaltens des Inspektors, des betrieblichen Personals, außenstehenden Personen, nicht ordnungsgemäßer Beschaffenheit der Werkstatt und/oder Werkstattausrüstung geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die Abdeckung des Risikos der jeweiligen Inspektion. Für Fälle im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht hat der Vertragspartner den Abschluss einer Versicherung nachzuweisen und zu erklären, diese aufrechtzuerhalten.

6. Nach Zugang dieser Vereinbarung und Freischaltung der Prüfsoftware ist der Vertragspartner berechtigt, Werkstattuntersuchungen/-prüfungen im Namen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks an Kraftfahrzeugen durchzuführen. Die Auftragserteilung hierzu erfolgt durch den Fahrzeughalter ausschließlich unter Einbeziehung der vom BIV hierzu zur Verfügung gestellten Inspektionsbedingungen. Der Vertragspartner kann seine Verpflichtungen gegenüber dem BIV mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung führt zum Wegfall der Berechtigung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen, soweit der Vertragspartner nicht selbst in ein unabhängiges Qualitätsmanagementsystem seines Unternehmens eingegliedert ist, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 entspricht und dessen Erfüllung gegenüber der DAkkS nachgewiesen wurde. Dem BIV steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, soweit der Vertragspartner gegen die im Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeuggewerbes (QMS) in seiner jeweils gültigen Fassung niedergelegten Qualitätsanforderungen verstößt und dies auch nach besonderem Hinweis nicht abstellt oder die Anerkennung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen widerrufen wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht ebenfalls, wenn der Vertragspartner seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Inspektionsstelle auch nach vorheriger Aufforderung nicht erfüllt.


7. Der Vertragspartner bestätigt mit der Unterschrift gleichzeitig auch die Verarbeitung der im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten gemäß den anliegenden und übergebenen Datenschutzinformationen ein.

Ort, Datum

Unterschrift Inhaber/gesetzlicher Vertreter der Kfz-Werkstatt

Anlage:

**Inspektionsbedingungen des Bundesinnungsverbands (BIV) (FB 7.1-1)
Datenschutzinformationen (FB 7.1-2b)**

Dok.: FB 7.1-1 Rev.: V2.0 Freigabe: 27.11.2023 Gültig ab: 01.01.2024	Formblatt	
	Inspektionsbedingungen des Zentralverbands des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK) - Bundesinnungsverband (BIV)	

I. Allgemeines

1. Der Auftragnehmer ist der Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK) - Bundesinnungsverband (BIV), der ein Qualitätsmanagementsystem nach den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 betreibt. Der BIV ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Inspektionen (Abgasuntersuchung (AU), Abgasuntersuchung Krafträder (AUK), Gasanlagenprüfung (GAP), Sicherheitsprüfung (SP)) verantwortlich.
2. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die beauftragte Inspektion (AU, AUK, GAP, SP) ausführt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er den Auftrag nicht annimmt.
3. Gegebenenfalls vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen.

II. Leistungsumfang


1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Durchführung von Inspektionen (AU, AUK, GAP, SP) durch die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks.
2. Die Durchführung der Inspektionen erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Vorschriften.

III. Vertraulichkeit, Datennutzung/-schutz

1. Der Auftragnehmer gewährleistet grundsätzlich den vertraulichen Umgang mit allen Informationen, die während der Ausführung der Inspektion erhalten oder erstellt wurden.
2. Dem Auftragnehmer ist es im Zusammenhang mit den im Rahmen der Vertragsabwicklung erlangten Informationen und im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen gestattet,
 - statistische Informationen anonymisiert zu verarbeiten;
 - Informationen nach Regularien des Akkreditierers offenzulegen;
 - Informationen im Rahmen und zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen zu verwenden;
 - Informationen aufgrund gerichtlich oder behördlich angeordneter Verpflichtungen offenzulegen.
3. Der Auftragnehmer kann von den schriftlichen Unterlagen, die ihm zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.

IV. Haftung für Sachmängel

1. Eine Haftung für Sachmängel besteht nur für die in Abschnitt I. Ziffer 1 und Ziffer 2 ausdrücklich in Auftrag gegebene Inspektion. Der Auftragnehmer übernimmt mit der Durchführung der Inspektion nicht gleichzeitig die Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionsfähigkeit des begutachteten/geprüften Auftragsgegenstands (Kraftfahrzeug).
2. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
3. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 2, Satz 1 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines jeweiligen gesetzlichen Vertreters oder seines jeweiligen Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht

Dok.: FB 7.1-1 Rev.: V2.0 Freigabe: 27.11.2023 Gültig ab: 01.01.2024	Formblatt	
	Inspektionsbedingungen des Zentralverbands des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK) - Bundesinnungsverband (BIV)	

und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3 dieses Abschnitts entsprechend.

5. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

6. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.

V. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in Abschnitt III. "Haftung für Sachmängel" geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

3. Für Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer gelten die Regelungen in Abschnitt III. "Haftung für Sachmängel", Ziffer 4 und 5 entsprechend.

VI. Vergütung

Der Auftragnehmer erhebt für die Durchführung der Inspektionen keine Vergütung.

VII. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

VIII. Beschwerde-/Einspruchsstelle

1. Der Auftraggeber kann bei Streitigkeiten aus diesem Auftrag die Beschwerde-/Einspruchsstelle des Auftragnehmers anrufen. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes unter <http://beschwerdemanagement.inspektionsstelle-kfzhandwerk.de/> erfolgen.


2. Durch die Entscheidung der Beschwerde-/Einspruchsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

3. Die Anrufung der Beschwerde-/Einspruchsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Beschwerde-/Einspruchsverfahrens beschritten, stellt die Beschwerde-/Einspruchsstelle ihre Tätigkeit ein.

4. Für die Inanspruchnahme der Beschwerde-/Einspruchsstelle werden Kosten nicht erhoben.

IX. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Auftragnehmer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Dok.: FB 7.1-2b Rev.: V3.0 Freigabe: 26.06.2025 Gültig ab: 01.08.2025	Formblatt	
	Datenschutzinformation für anerkannte Werkstatt	

Datenschutzinformationen

Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Für die **Datenverarbeitung verantwortlich** ist:

Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)

Vertretungsberechtigter Vorstand: Detlef Peter Grün (Bundesinnungsmeister/Vorsitzender), Jeffrey Kilian (Stellvertretender Vorsitzender), Michael Kraft (Vorstand)

Franz-Lohe-Straße 17

53129 Bonn

E-Mail: info@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Sie erreichen den **Datenschutzbeauftragten** des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) unter:

Datenschutzbeauftragter der Inspektionsstelle **AÜK** des Kraftfahrzeughandwerks

Herr Stefan Laing

Franz-Lohe-Straße 21

53129 Bonn

E-Mail: datenschutzbeauftragter@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt als Inspektionsstelle **AÜK** des Kraftfahrzeughandwerks ein Qualitätsmanagementsystem zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in anerkannten Kfz-Werkstätten. Zur Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchung (derzeit AU, AUK, SP und GAP) bedient sich der BIV des jeweils eingebundenen Personals der Landes(innungs)verbände, der Kfz-Innungen sowie der verantwortlichen Personen (Inspektoren) der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstätten. Durch die zuständige Anerkennungsstelle werden Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bescheinigung über die Handwerksrolleneintragung, Anerkennungsnummer, Anerkennungsstatus zur weiteren Verarbeitung zugänglich gemacht. Diese Daten sind nach Nr. 6.2 Anlage VIIIc StVZO in einer Datenbank zu speichern und dienen dem Nachweis gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS), die Anforderungen eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DS-GVO.


Zugang zu den vorstehenden Daten haben die berechtigten Personen innerhalb der Inspektionsstelle **AÜK** des Kraftfahrzeughandwerks. Das gilt auch für von uns eingesetzte externe Dienstleister für den technischen Support. Darüber hinaus haben auch berechtigte Personen der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) Zugang zu den Daten, sofern dies im Einzelfall im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

Ihre Rechte

Sie können unter einer der o.g. Kontaktadressen jederzeit **Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten, deren **Berichtigung, Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie Ihr **Recht auf Datenübertragbarkeit** geltend machen.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer **Aufsichtsbehörde** beschweren.

Dok.: FB 5.1-2 Rev.: V7.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 01.10.2020	Formblatt	
	Verpflichtungserklärung des Inspektors	

Formblatt 5.1-2 "Verpflichtungserklärung des Inspektors"

zugleich verantwortliche Person für amtliche Untersuchungen/Prüfungen i. S. d. StVZO

Erklärung der verantwortlichen Person (Inspektor)

Hiermit erkläre ich

(Name, Vorname)

- als Inspektor für den/die Bereich(e)*
- Abgasuntersuchungen (AU)
 - Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)
 - Sicherheitsprüfung (SP)
 - Gasanlagenprüfung (GAP)

***) Zutreffendes bitte ankreuzen**

in der Kfz-Werkstatt

BY-5-05-

(Name, Anschrift, Anerkennungsnummer (z. B. NW-1-01-xxxx) – sofern vorhanden – der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstatt)

dass ich


1. amtliche Untersuchungen oder Prüfungen nach Anlage VIIIc und/oder Anlage XVIIa StVZO (Werkstattuntersuchungen/-prüfungen) entsprechend den Qualitätsanforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 und dem Qualitätsmanagementsystem des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) - niedergelegt im Handbuch zum Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks ("QM-Handbuch") in seiner jeweils gültigen Fassung - durchführen, dahingehenden Weisungen des BIV Folge leisten und im Falle eines Verstoßes umgehend die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks informieren werde,
2. die Vorschriften der Anlagen VIIIc und XVIIa StVZO sowie der für die jeweiligen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen erlassenen Richtlinien beachten werde,
3. (soweit zutreffend) mir unterstellte Fachkräfte anweisen werde, vorgenannte Qualitätsanforderungen ebenfalls einzuhalten,
4. Werkstattuntersuchungen/-prüfungen unparteilich und unabhängig durchführen werde und nicht von der Zahl und dem Ergebnis der durchgeführten Werkstattuntersuchungen/-prüfungen wirtschaftlich abhängig bin,
5. Verschwiegenheit über die während meiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu wahren,
6. Anweisungen meines Arbeitgebers betreffend Werkstattuntersuchungen/-prüfungen nicht Folge leisten werde, soweit sie im Widerspruch zu Weisungen des BIV stehen und dessen Qualitätsmanagementsystem betreffen.

Außerdem wurde ich darüber informiert, dass meine im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten - wie in den anliegenden Datenschutzinformationen beschrieben – aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet und gespeichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Inspektor (Vor- und Nachname)

Anlage: FB 7.1-2a „Datenschutzinformationen für eingebundenes Personal“

Dok.: FB 7.1-2a Rev.: V3.0 Freigabe: 26.06.2025 Gültig ab: 01.08.2025	Formblatt	
	Datenschutzinformation für eingebundenes Personal	

Datenschutzinformationen

Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Für die **Datenverarbeitung verantwortlich** ist:

Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)

Vertretungsberechtigter Vorstand: Detlef Peter Grün (Bundesinnungsmeister/Vorsitzender),

Jeffrey Kilian (Stellvertretender Vorsitzender), Michael Kraft (Vorstand)

Franz-Lohe-Straße 21

53129 Bonn

E-Mail: info@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Sie erreichen den **Datenschutzbeauftragten** der Inspektionsstelle AÜK des Kraftfahrzeughandwerks unter:

Datenschutzbeauftragter der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks

Herr Stefan Laing, Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

E-Mail: datenschutzbeauftragter@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt als Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks ein Qualitätsmanagementsystem zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in anerkannten Kfz-Werkstätten. Zur Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchung (AU, AUK, SP und GAP) bedient sich der BIV des jeweils eingebundenen Personals der Landes(innungs)verbände, der Kfz-Innungen sowie der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstätten. Durch die zuständige Anerkennungsstelle werden vom eingebundenen Personal Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, der Qualifizierungsnachweis (z.B. Meister- / Gesellenbrief, vgl. Anforderungsprofile Anlagen A 6.1-1a-o) sowie der QMS- und der AU-Schulungsnachweis zur weiteren Verarbeitung zugänglich gemacht. Diese Daten sind nach Nr. 6.2 Anlage VIIIc StVZO in einer Datenbank zu speichern und dienen dem Nachweis gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS), die Anforderungen eines QMS nach DIN EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DS-GVO.


Zugang zu den vorstehenden Daten haben die berechtigten Personen innerhalb der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Dies umfasst neben dem Personal der Kfz-Innungen das Personal der Landes(innungs)verbände sowie des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks. Darüber hinaus haben auch berechtigte Personen der DAkKS Zugang zu den Daten, sofern dies im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist.

Die Erhebung der genannten Daten ist Voraussetzung um für die in die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks tätig werden zu können. Ansonsten kann der benannte Nachweis gegenüber der DAkKS nicht erfüllt werden. Die personenbezogenen Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

Ihre Rechte

Sie können unter einer der o.g. Kontaktadressen jederzeit **Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten, deren **Berichtigung**, **Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie Ihr **Recht auf Datenübertragbarkeit** geltend machen.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer **Aufsichtsbehörde** beschweren.

Dok.: FB 5.1-2a Rev.: V1.0 Freigabe: 23.09.2020 Gültig ab: 24.09.2020	Formblatt	
	Vertraulichkeitsvereinbarung Fachkraft	

Formblatt 5.1-2a "Vertraulichkeitsvereinbarung Fachkraft"

Hiermit vereinbart die Oberste Leitung der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks mit

(Name, Vorname)

als Fachkraft für den/die Bereich(e)*)

Abgasuntersuchungen (AU)

Sicherheitsprüfung (SP)

Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)

Gasanlagenprüfung (GAP)

***) Zutreffendes bitte ankreuzen**

in der Kfz-Werkstatt

BY-5-05-

(Name, Anschrift, Anerkennungsnummer (z. B. NW-1-01-xxxx) - sofern vorhanden - der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstatt)

folgende Pflichten im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit in den oben genannten Bereichen zu erfüllen:

1. Werkstattuntersuchungen/-prüfungen werden ausschließlich unter Aufsicht des Inspektors (verantwortliche Person) durchgeführt,
2. Werkstattuntersuchungen/-prüfungen sind unparteilich und unabhängig durchzuführen. Der Unterzeichner ist nicht von der Zahl und dem Ergebnis der durchgeführten Werkstattuntersuchungen/-prüfungen wirtschaftlich abhängig,
3. Der Unterzeichner wahrt Verschwiegenheit über die während seiner in den oben genannten Bereich(en) seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten. Dies gilt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.


Die Vereinbarung besteht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens des Beschäftigungsverhältnisses in der oben genannten Kfz-Werkstatt. Mit der nachfolgenden Unterschrift wird diese Vereinbarung von der Fachkraft angenommen.

Gleichzeitig wird er/sie darüber informiert, dass seine/ihre im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten - wie in den anliegenden Datenschutzinformationen beschrieben – aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet und gespeichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Fachkraft (Vor- und Nachname)

Anlage: FB 7.1-2a Datenschutzinformation für eingebundenes Personal

Dok.: FB 7.1-2a Rev.: V3.0 Freigabe: 26.06.2025 Gültig ab: 01.08.2025	Formblatt	
	Datenschutzinformation für eingebundenes Personal	

Datenschutzinformationen

Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Für die **Datenverarbeitung verantwortlich** ist:

Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)

Vertretungsberechtigter Vorstand: Detlef Peter Grün (Bundesinnungsmeister/Vorsitzender),

Jeffrey Kilian (Stellvertretender Vorsitzender), Michael Kraft (Vorstand)

Franz-Lohe-Straße 21

53129 Bonn

E-Mail: info@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Sie erreichen den **Datenschutzbeauftragten** der Inspektionsstelle AÜK des Kraftfahrzeughandwerks unter:

Datenschutzbeauftragter der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks

Herr Stefan Laing, Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

E-Mail: datenschutzbeauftragter@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt als Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks ein Qualitätsmanagementsystem zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in anerkannten Kfz-Werkstätten. Zur Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchung (AU, AUK, SP und GAP) bedient sich der BIV des jeweils eingebundenen Personals der Landes(innungs)verbände, der Kfz-Innungen sowie der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstätten. Durch die zuständige Anerkennungsstelle werden vom eingebundenen Personal Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, der Qualifizierungsnachweis (z.B. Meister- / Gesellenbrief, vgl. Anforderungsprofile Anlagen A 6.1-1a-o) sowie der QMS- und der AU-Schulungsnachweis zur weiteren Verarbeitung zugänglich gemacht. Diese Daten sind nach Nr. 6.2 Anlage VIIIc StVZO in einer Datenbank zu speichern und dienen dem Nachweis gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS), die Anforderungen eines QMS nach DIN EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DS-GVO.

Zugang zu den vorstehenden Daten haben die berechtigten Personen innerhalb der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Dies umfasst neben dem Personal der Kfz-Innungen das Personal der Landes(innungs)verbände sowie des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks. Darüber hinaus haben auch berechtigte Personen der DAkKS Zugang zu den Daten, sofern dies im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist.

Die Erhebung der genannten Daten ist Voraussetzung um für die in die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks tätig werden zu können. Ansonsten kann der benannte Nachweis gegenüber der DAkKS nicht erfüllt werden. Die personenbezogenen Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

Ihre Rechte

Sie können unter einer der o.g. Kontaktadressen jederzeit **Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten, deren **Berichtigung**, **Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie Ihr **Recht auf Datenübertragbarkeit** geltend machen.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer **Aufsichtsbehörde** beschweren.